



MARKT OBERTHULBA

Beglaubigter Auszug aus dem Sitzungsbuch Markt Oberthulba

10. Sitzung des Marktgemeinderates am 23.05.2017

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

5. Vorkaufsrecht des Marktes Oberthulba

5.2. Beschlussfassung zur künftigen Ausübung des Gesetzlichen Vorkaufsrechtes des Marktes Oberthulba nach § 24 Baugesetzbuch

Unabhängig vom Erlass einer Vorkaufsrechtsatzung gem. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB steht den Gemeinden ein Gesetzliches Vorkaufsrecht zu beim Kauf von Grundstücken in Gebieten, die nach § 30 (Bebauungsplan), § 33 (B-Plan in Aufstellung) oder § 34 Abs. 2 (unbeplanter Innenbereich) BauGB vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können (Nutzungsart: Allgemeines oder Reines Wohngebiet), soweit die Grundstücke unbebaut sind (§ 24 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

Der Marktgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Um der steigenden Nachfrage an Bauland gerecht zu werden und um die zahlreichen unbebauten privaten Baugrundstücke im Markt Oberthulba einer Wohnbebauung zuzuführen, beschließt der Marktgemeinderat in Fortführung der Beratung in seiner Sitzung vom 25.04.2017, ab sofort, das Gesetzliche Vorkaufsrecht beim Kauf von unbebauten Grundstücken gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auszuüben.

Abstimmungsergebnis: Ja: 20 Nein: 0

Dieser Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend.

Markt Oberthulba, 01.06.2017


Nicole Wehner
Verw.-Fachwartin

